

Viel Neues im BGB – Verträge über digitale Produkte und neues Kaufrecht

Teil 2: Nacherfüllung und Vertragsbeendigung bei der Bereitstellung digitaler Produkte im Überblick

Von Prof. Dr. Markus Artz, Bielefeld*

Kernstück der neuen Vorschriften über digitale Produkte ist ein eigenständiges Gewährleistungsrecht für Verbraucherverträge über solche Produkte, das Vorrang gegenüber den Regelungen zur Gewährleistung zu den einzelnen Vertragstypen des BGB genießt. Wird einem Verbraucher durch einen Unternehmer ein digitales Produkt bereitgestellt, so bestimmen sich die Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers allein nach den §§ 327d ff. BGB.

Als Einstiegsnorm stellt § 327d BGB fest, dass der Unternehmer verpflichtet ist, dem Verbraucher das digitale Produkt frei von Produkt- und Rechtsmängeln bereitzustellen. Der Mangelbegriff des § 327e BGB ist alsdann dem neuen Sachmangelbegriff in § 434 BGB sehr ähnlich. Auch hier kommt es zu einer Kumulation von objektiven und subjektiven Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit vertragsgemäß geleistet wird. Ergänzt werden diese Voraussetzungen durch Anforderungen an die digitale Umgebung des Produkts. Bei der einmaligen Bereitstellung wird auf den Zeitpunkt der Bereitstellung abgestellt. Im Falle der dauerhaften Bereitstellung erstreckt sich die Haftung des Unternehmers auf den gesamten Bereitstellungszeitraum.

Zu beachten ist, dass auch die Bereitstellung von Aktualisierungen zum Leistungsprogramm des Unternehmers gehört. Unabhängig von einer entsprechenden Vereinbarung ist der Unternehmer kraft Gesetzes dazu verpflichtet, dem Verbraucher für den Zeitraum, den er in Anbetracht des Produkts erwarten kann, notwendige Aktualisierungen bereitzustellen, § 327f BGB. Die Parteien können aber auch eine entsprechende Vereinbarung zur Verpflichtung zur Bereitstellung von Aktualisierungen treffen, die dann über das notwendige Maß bzw. den entsprechenden Zeitraum hinausgehen kann. Im Falle der dauerhaften Bereitstellung besteht die Pflicht zur Aktualisierung während des gesamten Bereitstellungszeitraums.

Für negative Abweichungen von den objektiven Anforderungen an das Produkt oder die Aktualisierung enthält § 327h BGB eine besondere Regelung, die diesbezüglich hohe Hürden aufbaut. Grundsätzlich ist der Unternehmer i.R.d. §§ 327 ff. BGB nach Maßgabe von § 327s BGB nicht berechtigt, negativ von den Vorgaben der verbraucherschützenden Vorschriften abzuweichen. Dazu besteht allerdings nach § 327s Abs. 5 BGB i.V.m. § 327h BGB eine wichtige Ausnahme. Von den objektiven Anforderungen an das Produkt und der objektiven Pflicht zur Bereitstellung von Aktualisierungen kann gem. § 327h zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden, wenn dieser vor der Abgabe seiner Willenserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt und die entsprechende Abweichung ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde. Die Aktualisierungspflicht kann auf diesem Wege auch völlig ausgeschlossen

werden.

Liegt ein Produktmangel vor, was der Verbraucher unter Zuhilfenahme einer weitreichenden Beweislastumkehr aus § 327k BGB vortragen kann, oder werden vereinbarte oder notwendige Aktualisierungen nicht bereitgestellt, so ergeben sich die Rechte und Ansprüche des Verbrauchers aus § 327i BGB, der § 437 BGB nachgebildet wurde. Vorrangig hat der Verbraucher den Unternehmer auf Nacherfüllung in Anspruch zu nehmen. § 327l BGB unterscheidet sich von dem Vorbild aus § 439 BGB insbesondere dadurch, dass dem Verbraucher das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung nicht zusteht. Er verlangt schlicht Nacherfüllung. Kommt der Unternehmer, ohne dass er nach § 327l Abs. 2 BGB dazu berechtigt wäre, diesem Verlangen nicht nach oder liegen andere vergleichbare in § 327m Abs. 1 BGB aufgeführte Umstände vor, kann der Verbraucher den Vertrag beenden. Der Gesetzgeber hat ein neuartiges Recht der Vertragsbeendigung eingeführt, da dieses sowohl für den einmaligen Leistungsaustausch als auch für das Dauerschuldverhältnis zur Anwendung kommt. Es handelt sich um ein Gestaltungsrecht, das der Verbraucher nach § 327o Abs. 1 BGB ausüben kann. Das Recht zur Vertragsbeendigung aus § 327m BGB besitzt starke Ähnlichkeit zum Rücktritt aus § 323 BGB. Anstelle der Vertragsbeendigung kann der Verbraucher sich auch dazu entscheiden, die Gegenleistung zu mindern, § 327n BGB. Vergleichbar der Rechtslage im Kaufrecht besteht das Minderungsrecht auch bei geringfügigen Produktmängeln. In diesem Fall ist die Beendigung nach § 327m Abs. 2 S. 1 BGB ausgeschlossen. Die Vertragsbeendigung steht dem Verbraucher bei geringfügigen Mängeln indes offen, wenn er als Gegenleistung personenbezogene Daten bereitgestellt hat, weil in diesem Fall die Minderung ausscheidet.

In den §§ 327o und p BGB finden sich schließlich Regelungen zur Rückabwicklung des Vertrags nach Beendigung. Dem Verbraucher sind die Zahlungen, denen keine Leistung des Unternehmers gegenüberstand, zu erstatten. Von einer weiteren Leistungsverpflichtung wird der Verbraucher befreit. Dieser wiederum ist verpflichtet, die weitere Nutzung der bereitgestellten Produkte zu unterlassen. Der Unternehmer kann ihn von der weiteren Nutzung auch ausschließen.

Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers ergibt sich aus § 327j BGB. Ausgangspunkt ist der Zeitraum von zwei Jahren. Bei der dauerhaften Bereitstellung des digitalen Produkts und beim Auftreten von Leistungsstörungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Aktualisierung ordnet das Gesetz allerdings eine erhebliche Erweiterung an. Schließlich enthält § 327j Abs. 4 BGB eine Ablaufhemmung von vier Monaten, die relevant wird, wenn der Verbraucher den Mangel erst kurz vor Eintreten der Verjährung bemerkt.

* Der *Verf.* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld.